

**Zucht- und
Körreglement des
Schweiz.
Riesenschnauzerclubs
SRSC**

Ausgabe 2019

INHALT

	Seite
1. Zuchtreglement	3
1.1 Grundlage	3
1.2 Zuchtbestimmungen	3
1.3 Paarung	3
1.4 Pflichten des Rüdenbesitzers	4
1.5 Pflichten des Hündinnenbesitzers	4
1.6 Aufzucht und Zuchtstätten-Wurfskontrolle	4 / 5 / 6
1.7 Kennzeichnung der Welpen	6
2. Körreglement	7
2.1 Zweck	7
2.2 Ankörung	7
2.3 Zulassung	8
2.4 Bedingungen der Ankörung	8
2.5 Dauer der Ankörung	9
2.6 Ausweis	9
2.7 Gebührenpflicht	9
2.8 Abkörung	9
2.9 Meldepflicht	9
3. Allgemeine Bestimmungen	10
3.1 Zucht-und Körkommission (ZKK)	10
3.2 Bewilligungen	11
3.3 Gebühren	11
3.4 Strafbestimmungen	11
3.5 Einsprachen	11
3.6 Änderungen	11
4. Schlussbestimmungen	
4.1. Ausnahmen	12

1. Zuchtreglement

1.1 Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von Riesenschnauzern mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SRSC hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SRSC als Mitglied angehören oder nicht.

1.2 Zuchtbestimmungen

1.2.1 Es darf nur mit angehörten Hunden gezüchtet werden. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

1.2.2 Nachkommen von tragend importierten Hündinnen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die im betreffenden Land gültigen Zuchtvorschriften des der FCI angeschlossenen Landesverbands erfüllen. Der/die Züchter/in ist jedoch verpflichtet, den Wurf gemäss den Zuchtbestimmungen dieses Reglements aufzuziehen. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Ankörung des SRSC bestehen. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

1.2.3 Aufzucht- und Haltungsbedingungen haben den Ausführungsbestimmungen zum Zucht- und Körreglement des SRSC zu entsprechen.

1.3 Paarung

1.3.1 Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der/die in der Schweiz wohnhafte Hundehalter/in zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt, die im betreffenden Land gültigen Zuchtvorschriften des der FCI angeschlossenen Landesverbands erfüllt sind, sowie ein Rüde HD A oder maximal B aufweist.

1.3.2 Die Paarung verschieden farbiger Tiere ist in jedem Fall bewilligungspflichtig. Schriftliche Gesuche müssen mindestens 4 Wochen vor der Paarung an die Zucht- und Körkommission gerichtet werden. Über Bewilligungen, die im Interesse der Zucht liegen müssen, entscheidet der Vorstand auf Antrag der ZKK.

1.3.3 Die künstliche Besamung richtet sich nach den Bestimmungen des „Internationalen Zuchtreglements der FCI“.

1.3.4 Rüden, die nach nicht bestandener SRSC-Ankörung ins Ausland verkauft wurden, dürfen für in der Schweiz stehende Hündinnen nicht als Zuchtpartner verwendet werden. Hündinnen, welche nach nicht bestandener SRSC-Ankörung ins Ausland verkauft wurden, dürfen nicht tragend reimportiert werden. Ihre Nachkommen erhalten beim Import in die Schweiz, bzw. bei der Eintragung ins SHSB den Vermerk „zur Zucht gesperrt.“

1.3.5 Paarungen von Verwandten 1. und 2. Grades sind nicht erlaubt.

1.4. Pflichten des Rüdenbesitzers

Der/die Rüdenbesitzer/in ist insbesondere für die Einhaltung folgender Vorschriften verantwortlich:

1.4.1 Das Mindestalter für die Zuchtverwendung beträgt für Rüden 18 Monate.

1.4.2 Eigentümer/innen von Deckrüden sind verpflichtet, ihre Rüden nur angekört, gesunden und im Sinne der Artikel 1.5.1. und 1.5.2. zuchtfähigen Hündinnen zur Verfügung zu stellen. Die Eigentümer/Halter von Deckrüden sind verpflichtet, über die Deckakte Buch zu führen.

1.4.3 Steht die zu deckende Hündin im Ausland, muss sie eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen sowie die Zuchtbestimmungen des der FCI angeschlossenen Landesverbands im betreffenden Land erfüllen.

1.5. Pflichten des/r Hündinnenbesitzers/in

Der/die Hündinnenbesitzer/in ist insbesondere für die Einhaltung folgender Vorschriften verantwortlich:

1.5.1 Das Mindestalter für die Zuchtverwendung von Hündinnen beträgt 18 Monate (Deckdatum).

1.5.2 Eine Hündin darf höchstens bis zur Vollendung ihres 9. Lebensjahres gedeckt werden. Das Belegen einer älteren, gesunden und vitalen Hündin wird nicht bewilligt.

1.5.3 Die Hündin darf in der gleichen Hitze nur von einem Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vaterrüden zugeordnet werden können.

1.5.4 Der/die Züchter/in hat eine Kopie der Deckbescheinigung der SKG innert 5 Tagen dem/der Zuchtwartobmann/frau (ZWO) des SRSC zuzustellen.

1.6. Aufzucht und Zuchtstätten-Wurfskontrolle

1.6.1 Es dürfen in zwei Kalenderjahren mit einer Hündin höchstens zwei Würfe aufgezogen werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.

1.6.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

Der Züchter muss zeitlich in der Lage sein und die nötigen Kenntnisse besitzen, um die fachgerechte Ernährung, Pflege und ausreichende Betreuung eines Wurfes während der ganzen Aufzuchtperiode bis zur Abgabe zu gewährleisten.

Die Aufzuchtanlagen müssen dem Reglement „Aufzucht“ entsprechen.

1.6.2.a Die Welpengewichte sind bei jedem Wurf bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzustellen.

Diese sind dem(r) Zuchtstättenkontrolleur(in) vorzuweisen.

1.6.3 Werden mehr als acht Welpen eines Wurfes aufgezogen, entweder mit Hilfe einer Amme oder indem der/die Züchter/in nötigenfalls geeignete Welpennahrung zufüttert, muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 10 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum. Bei Wurfgrößen über 8 Welpen findet in den ersten vier Lebenswochen eine zusätzliche, gebührenpflichtige Wurfkontrolle durch eine/n Funktionär/in des SRSC statt.

1.6.3 a Für die Ammenaufzucht gelten folgende Bestimmungen:

- Die Welpen sind der Amme frühestens am 2. Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), spätestens jedoch innert 5 Tagen zuzuführen.
- Die Amme muss der Grösse des Riesenschnauzers ungefähr entsprechen, ebenso müssen die eigenen und zugelegten Welpen etwa das gleiche Alter haben (höchstens 1 Woche Unterschied).
- Eine Amme darf nicht Welpen aus mehr als zwei Würfen der gleichen Rasse oder der ungefähr gleichen Grösse aufziehen.
- Welpen müssen so gekennzeichnet sein, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.
- Wird eine Amme benötigt, so wird auch die Zuchtstätte der Amme durch den Rasseclub kontrolliert.
- Die Gesamtzahl der Welpen darf höchstens acht betragen
- Die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der vierten Woche in den Wurf zurückgebracht werden.
- Es wird dringend empfohlen, klare Abmachungen in schriftlicher Form zu treffen zwischen Züchter und Ammenhalter, insbesondere betreffend Krankheit und/oder Verlust von Welpen sowie finanzieller Konditionen.
-

1.6.4 Nach erfolgtem Wurf hat der/die Züchter/in innert 4 Wochen dem Zuchtwart-Obmann des SRSC folgende Unterlagen zuzustellen:

- Offizielle Wurfmeldung der SKG
- Deckbescheinigung (Original)
- Abstammungsurkunde der Mutterhündin (Original)
- Abstammungsurkunde des Vatterrüden (Kopie), HD-Attest und eventuell eine Bescheinigung über die Zuchtzulassung, sofern dieser im Ausland steht.
- Mitgliedskarte einer SKG-Sektion, sofern der Züchter nicht Mitglied des SRSC ist und er reduzierte Eintragungsgebühren beanspruchen will.

Der Wurf muss innerhalb von fünf Tagen dem(r) Zuchtwart(in) gemeldet werden.

Innert vier Wochen nach dem Wurfdatum hat der/die Züchter/in dem/r Zuchtwart-Obmann/frau zusätzlich das ausgefüllte Formular „Meldung der Eigentümer/innen“ zuzustellen, sofern Eigentümer/innen bereits bekannt sind.

1.6.5. Ab der 8. Woche nach dem Wurfdatum organisiert der/die Zuchtwartobmann/frau des SRSC die Wurf- und Zuchtstättenkontrolle gemäss Art. 3.5 ZRSKG. Die Kontrolle wird durch den/die ZWO oder durch einen durch den Vorstand bestimmte/n Funktionär/in vorgenommen. Das Resultat wird in einem Kontrollbericht festgehalten (Kopie z.H. des/der Züchters/in).

1.6.5 a Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen.

1.6.5 b Anlässlich der Wurfkontrolle werden die vom Tierarzt eingesetzten Mikro-Chips der Welpen kontrolliert.

1.6.6 Neuzüchter haben vor der beabsichtigten 1. Belegung der Hündin bei der ZKK um eine Vorkontrolle der Zuchtstätte nachzusuchen. Dies gilt auch bei der Verlegung einer bestehenden Zuchtstätte. Eine Kopie des Kontrollberichtes muss bei der Stammbuchverwaltung der SKG eingereicht werden.

1.6.7 Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- oder Pflegebedingungen wird dem/der Züchter/in eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Falls die Anweisungen des/der zuständigen Funktionärs/in nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 ZRSKG vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AKZVT eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch eine/n Zuchtstättenkontrolleur/in, -berater/in der SKG, in Begleitung eines Klubfunktionärs, beantragt werden.

Für Nachkontrollen wird eine Gebühr erhoben.

1.6.8 Die ausgefertigten Abstammungsurkunden werden dem(r) Züchter(in) direkt zugestellt. Diese müssen sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Der/die Züchter/in sendet die Abstammungsurkunden der Welpen, von welchen der Eigentümer 4 Wochen nach dem Wurfdatum noch nicht bekannt war, direkt an die Stammbuchverwaltung, um den Eigentümer eintragen zu lassen.

Die Abstammungsurkunde gehört zum Hund und ist dem/r neuen Eigentümer/in ohne zusätzliche Entschädigung abzugeben.

1.6.8 a Obligatorisch ist ein tierärztliches Gesundheitsattest, das vom Tierarzt für jeden einzelnen Welpen ausgestellt werden muss.

Das Original muss vom Züchter dem (r) Zuchtwart(in) abgeben werden.

1.6.9 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig zu entwurmen und dürfen erst nach erfolgter kombinierter Schutzimpfung, nicht vor der 10. Lebenswoche, gekennzeichnet und mit einem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder mit einem Kaufvertrag mit gleichwertigen Inhalt und mit einem tierärztlichen Gesundheitsattest, abgegeben werden. Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen. Sie ist dem Käufer zusammen mit dem Impfzeugnis und dem Informationsmaterial des SRSC unentgeltlich abzugeben.

1.7 Kennzeichnung der Welpen:

Die Kennzeichnung aller Riesenschnauzer Welpen durch Implantieren eines Mikrochips ist obligatorisch. Die Implantierung eines Transponders kann nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden, in der Regel anlässlich der ersten Impfung. Es sind nur Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Die Chip-Nummer wird vom Tierarzt auf der Abstammungsurkunde angebracht und bei der nationalen Datenbank registriert.

Der Züchter verpflichtet sich, die Käufer der Welpen über die Kennzeichnung mit Mikrochip zu unterrichten. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden sind einzuhalten.

2. Körreglement

2.1 Zweck

Die in der Schweiz stehenden, zur Zucht vorgesehenen Riesenschnauzer müssen zur Förderung einer planmässigen Zucht angekört werden.

2.2. Ankörung

2.2.1 Die Organisation und Durchführung der Ankörung obliegen dem Körmeister

2.2.2 Die Zucht- und Körkommission (ZKK) erlässt für die Durchführung der Ankörung die Ausführungsbestimmungen, welche durch die GV genehmigt werden müssen.

2.2.3 Es finden jährlich mindestens zwei Ankörungen statt

2.2.4 Die Ankörungen werden mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben.

2.2.5 Die Ankörung besteht aus drei Teilen:
a – c = obligatorisch

a) Wesensprüfung (WP)

Die WP wird durch eine/n Wesensrichter/in abgenommen. Die WP kann bei Nichtbestehen innerhalb 12 Monaten einmal wiederholt werden. Empfehlenswertes Alter des Hundes: 12 – 15 Monate

b) Körprüfung (KP)

Die KP wird von einem/r Wesensrichter/in abgenommen. Die KP kann bei Nichtbestehen innerhalb 12 Monaten einmal wiederholt werden. Das Mindestalter des Hundes beträgt 18 Monate.

c) Formwertbeurteilung (FWB)

Die FWB wird durch eine/n Formwertrichter/in vorgenommen.

Die FWB kann bei Nichtbestehen innerhalb 12 Monaten einmal wiederholt werden. Das Mindestalter des Hundes beträgt 18 Monate.

Im Anschluss an die bestandene Körprüfung kann ein freiwilliger Körschutz (KS) gemacht werden. Der bestandene Körschutz wird durch den Körmeister in der Ahnentafel eingetragen.

Die Durchführung und Beurteilung erfolgt gemäss den Ausführungsbestimmungen des SRSC

2.2.6 Für jede Prüfung und Beurteilung (WP, KP, FWB und freiwilliger KS) wird ein Bericht erstellt und dem/der Eigentümer/in ausgehändigt. Kopien gehen an den ZWO und KM.

2.2.7 Einzelankörungen werden ausserhalb der offiziellen Daten nicht durchgeführt.

2.3. Zulassung

2.3.1 Der Hund muss im SHSB eingetragen sein. Der/die rechtmässige Eigentümer/in muss von der Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.

2.3.2 Es dürfen nur gesunde Tiere vorgeführt werden.

Läufige Hündinnen können am Ende aller Erprobungen, in Absprache mit dem Körmeister, geprüft werden.

2.3.3 Das Mindestalter für die WP beträgt 12 Monate. Die WP ist in der Regel vor dem 18. Altersmonat abzulegen.

2.3.4 Zur KP werden nur Hunde zugelassen, welche die WP des SRSC bestanden haben. Das Mindestalter des Hundes beträgt 18 Monate. Es ist möglich, die WP und die KP am gleichen Tag abzuschliessen, wenn das Mindestalter des Hundes 30 Monate beträgt. Hunde, die nach dem vierten Geburtstag vorgeführt werden, müssen die WP und KP am gleichen Tag bestehen.

2.3.5 Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizulegen:

Bei Anmeldungen über das Internet sind folgende Unterlagen mitzubringen:

WP: - eine Fotokopie der Abstammungsurkunde

KP/FWB: - das Original der Abstammungsurkunde
 - Kopie des Berichts der WP
 - HD & ED Attest (Auswertung durch die Dysplasiekommissionen Bern oder Zürich der Vetsuisse Fakultät). ED- Auswertungen werden für statistische Zwecke verwendet und haben keine Folgen für die Zuchttauglichkeit.

freiwilliger KS: - das Original der Abstammungsurkunde
 - Kopie des Berichts der KP

2.4 Bedingungen der Ankörung

2.4.1 Angekört werden Hunde, welche die WP, die KP und den Formwert bestanden haben, dem Standard der FCI Nr. 181 in hohem Mass entsprechen (FWB) und folgende HD--Vorschriften erfüllen:

Rüden: HD A oder maximal B
 Hündinnen: HD A oder maximal B

Der Eigentümer kann, falls er mit dem HD-und/oder ED-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür kann eine neue Serie von Aufnahmen der Hüftgelenke und/oder Ellbogen angefertigt werden. Kostenpflichtig ist in jedem Falle der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird nach FCI-Norm durch einen von der Zuchtkommission des SRSC bestimmten Gutachter erstellt. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig (Adressen der Obergutachter sind beim SRSC erhältlich).

2.4.2 Nicht angekört werden Hunde, welche die WP, KP oder den Formwert nicht bestanden haben oder bei denen ein zuchtausschliessender Fehler vorliegt.

Massgebend für die Beurteilung ist der Standard FCI Nr. 181 / D

Insbesondere zuchtausschliessend sind:

- Scheues, aggressives, bösertiges, übertrieben misstrauisches, nervöses Verhalten.
- Missbildungen jeglicher Art.
- Mangelhafter Typ.
- Gebissfehler wie Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss.
- Grobe Fehler in den einzelnen Regionen wie Gebäudefehler, Haar- und Farbfehler.
- Über- oder Untergrösse von mehr als 4 cm.
- Mehr als ein fehlender P1 (Prämolar1)

Hunde, die deutlich physische Abnormitäten oder Verhaltensstörungen aufweisen.

Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.

2.5 Dauer der Ankörung

Die Hunde werden grundsätzlich auf Lebenszeit angekört. Vorbehalten bleiben Art. 1.5.2 (für Hündinnen) und Art. 2.8 (Abkörung).

2.6 Ausweis

Den Eigentümern/innen werden Berichte über die Ergebnisse der WP, der KP und FWB und des freiwilligen KS ausgehändigt. Die bestandene Körperprüfung („angekört“) wird auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und vom Körmeister unterschrieben und datiert.

2.7 Gebührenpflicht

Die Gebühren sind anlässlich der Ankörung für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er die Wesensprüfung bestanden hat, angekört wurde, den freiwilligem KS bestanden oder zurückgestellt werden musste.

2.8 Abkörung

Hunde, welche nachgewiesenermassen und wiederholt Krankheiten und Fehler (Exterieur und Wesen betreffend) von klinischer Relevanz vererben oder in Bezug auf die Farben mischerbig sind, können durch die Zucht- und Körkommission zur Zucht gesperrt (abgekört) werden. Die ZKK ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen dem SRSC belastet. Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist in der Abstammungsurkunde eingetragen und dem/r Eigentümer/in schriftlich begründet. Vor dem Abkörungsbescheid muss der/die Eigentümer/in angehört werden.

2.9 Meldepflicht

Zur Zucht zugelassene, zur Zucht nicht zugelassene sowie zur Zucht gesperrte Hunde sind laufend durch den Zuchtwartobmann der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Zucht- und Körkommission (ZKK)

3.1.1 Die ZKK ist eine ständige Kommission. Sie ist dem Vorstand unterstellt und setzt sich zusammen aus:

- Körmeister (KM) als Präsident
- Zuchtwartobmann/frau (ZWO)
- Leistungswart/in (LW)
- 1 Wesensrichter/in
- 1 Ausstellungsrichter/in
- 2 Züchtern/innen

Ausser dem KM, ZWO und LW dürfen keine Vorstandsmitglieder der ZKK angehören.

3.1.2 Gemäss Art. 7 der Statuten werden Mitglieder der ZKK durch den Vorstand bestimmt.

3.1.3 Der ZKK obliegen folgende Aufgaben:

- Vollzug und Bearbeitung des Zucht- und Körreglements
Vollzug und Bearbeitung der Ausführungsbestimmungen zum Zucht- und Körreglement
- Bearbeitung von allgemeinen Zuchtfragen als beratendes Organ des Vorstandes und Antragstellung an den Vorstand bzw. die GV des SRSC
- Behandlung von Gesuchen gemäss, Art. 1.3.2
- Behandlung von Abkörungen gemäss Art. 2.8
- Behandlung von Rekursen gemäss Art. 3.5.1 Abschnitt 1
- Beratung der Züchter

3.1.4 Besondere Aufgaben des Körmeisters (KM):

- Organisation und Leitung der Ankörung
- Bestimmen der Funktionäre im Rahmen der Ankörung
- Leitung der ZKK

des Zuchtwartobmanns (ZWO):

- Zuchtbuchführung
- Wurf- und Zuchtstättenkontrolle
- Kontrolle der Mikrochips
- Nachkontrollen
- Ausbildung und Kontrolle von Zuchtwarten
- Kontrolle aller eingehenden Dokumente im Bereich der Zucht auf Richtigkeit und Vollständigkeit und deren Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung der SKG
- Kontaktstelle für Züchter und SKG im administrativen Bereich der Zucht
- Kontrollführung über die an-, nicht an- und abgekörten Tiere
- Meldung der Zusatzangaben an die SKG (Farbe, HD, ED, Prüfungen)

3.1.5 Damit ein Wesensrichter die geforderten Prüfungen richten kann, muss er von der Generalversammlung gewählt werden oder die Richterprüfung des SC erfolgreich absolviert haben.

3.2 Bewilligungen

Alle Gesuche sind schriftlich mit Begründung dem/r Präsidenten/in der ZKK (KM) einzureichen.

3.3 Gebühren

Gebühren werden erhoben für:

- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Vorkontrolle von neuen Zuchtstätten bzw. bei Verlegung der Zuchtstätte
- zusätzliche Wurfkontrolle (n) bei Würfen über 8 Welpen
- Nachkontrollen gemäss Art. 1.6.7
- Wesensprüfung
- Körprüfung, Formwertbeurteilung und freiwilliger Körschutz
- Junghundebeurteilung
- Begutachtung von Riesenschnauzern ohne oder mit nicht anerkannter Abstammungsurkunde für Erhalt des grünen Leistungsheftes
- Rekurse

Falls eine Körprüfung oder Formwertbeurteilung separat wiederholt wird, muss die Hälfte des Gesamtpreises beglichen werden.

Die Gebühren werden von der GV festgelegt. Nichtmitglieder des SRSC bezahlen für die WP, die KP und die FWB die doppelten Gebühren.

3.4 Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese Bestimmungen und / oder gegen Bestimmungen der SKG haben Sanktionen gemäss Art. 6 ZRSKG bzw. Art. 8 AB/ZRSKG zur Folge.

3.5 Einsprachen / Rekurse

3.5.1 Gegen Entscheide der Wesens- und Ausstellungsrichter/innen (Körrichter) kann innert 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefs unter Deponierung von Fr. 250.-- bei der ZKK des SRSC Rekurs eingereicht werden.

Wird Rekurs gegen einen negativen Entscheid eines Körrichters eingereicht, so muss der betroffene Hund zu einer Neubeurteilung der, sofern kein zuchtausschliessender Fehler vorliegt, strittigen Punkte aufgeboten werden. Dies geschieht in der Regel anlässlich der nächsten offiziellen Körung. Diese Neubeurteilung muss durch einen anderen Formwert- bzw. Wesensrichter vorgenommen werden. Das durch den neuen Richter gefällte Urteil ist endgültig.

Bei Gutheissen des Rekurses wird die Gebühr von Fr. 250.-- zurückerstattet.

3.5.2 Gegen Entscheide der ZKK kann innert 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefs unter Deponierung von Fr. 250.-- bei der ZKK des SRSC beim Vorstand des SRSC rekuriert werden. Am Erstentscheid Beteiligte treten in den Ausstand. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig vorbehältlich Art.3.5.3. Bei Gutheissen des Rekurses wird die Gebühr von Fr. 250.-- zurückerstattet.

3.5.3 Sind in der Anwendung des Zucht- und Körreglements Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide der Rasseklubs der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG zu Händen des Verbandsgerichts einzureichen (Adresse: Geschäftsstelle der SKG, zH Verbandsgericht, Postfach 8276, 3001 Bern). Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und – soweit möglich – beizufügen.

3.6 Änderung des Zucht- und Körreglements

Änderungsanträge müssen der GV des SRSC zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den ZV der SKG.

4. Schlussbestimmungen

Ausnahmen

- 4.1 Die Zucht- und Körkommission des SRSC kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG und den AB/ZRSKG stehen dürfen.
- 4.2 Dieses Zucht- und Körreglement wurde am 9. März 2019 von der GV des SRSC in Geroldswil genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Es tritt 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikations-Organen der SKG in Kraft.

Geroldswil, den 9. März 2019

Namens des Schweizerischen Riesenschnauzerclubs

Der Präsident:

Die Körmeisterin:

Urs Lauber

Cornelia Brücker

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 10. Mai 2019.

Schweizerische Kynologische Gesellschaft

Der Präsident:

Die Präsidentin AKZVT:

Hansueli Beer

Yvonne Jaussi